



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 2009

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministerpräsidenten	
1131	17. 7. 2009	Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten	402
		RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidentin und aller Landesministerien	
20020	9. 7. 2009	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung	408
		RdErl. d. Innenministeriums	
20310	20. 7. 2009	Aufhebung des Runderlasses „Durchführung der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157)“	402
2055	10. 7. 2009	Polizeiliche Verkehrssicherheitsberatung – Standards zur Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung	402
		RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums	
2051	15. 7. 2009	Aussetzung von Belohnungen und Sachzuwendungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach gesuchten Personen	403
21210	27. 5. 2009	Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein	404
21210	27. 5. 2009	Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein	405
		Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland	
216	22. 7. 2009	Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland	405
		Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
216	22. 7. 2009	Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	406
2123	15. 5. 2009	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	406
764	20. 5. 2009	Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	407

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 8. 2009	Bek. – 18. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland.	408
	Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR	
14. 8. 2009	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	409

I.**1131**

**Verwaltungsvorschrift
zum Gesetz über die staatliche Anerkennung
von Rettungstaten**

RdErl. d. Ministerpräsidenten III A 3 – 02.05.04.07.01
v. 17.7.2009

Zu § 1 Absatz 1**1**

Die staatliche Anerkennung einer Rettungstat setzt folgenden Bezug der rettenden Person oder der geretteten Person zu Nordrhein-Westfalen voraus:

1.1

Rettung einer Person im Land Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf Wohnsitz der rettenden Person und der geretteten Person;

1.2

Rettung einer Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, wenn die rettende Person oder die gerettete Person ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat und in dem anderen Land diese Rettungstat staatlich nicht anerkannt wird;

1.3

Rettung einer Person im Ausland,

- wenn die rettende Person oder die gerettete Person ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat;
- wenn die gerettete Person ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat und die rettende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland wohnt, in dem die Rettungstat staatlich nicht anerkannt wird.

2

Die Auszeichnung erfolgt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der rettenden Person und der geretteten Person.

Zu § 2

Ausgestaltung der Rettungsmedaille

1

Die Rettungsmedaille besteht aus einer Silberlegierung und hat einen Durchmesser von 3,3 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen mit der Umschrift „Nordrhein-Westfalen“ und auf der Rückseite die Worte „Für Rettung aus Gefahr“.

2

Die Rettungsmedaille wird an einem orangefarbenen Band getragen, das 2,5 cm breit und an den Rändern von einem schmalen weißen Streifen durchzogen ist. Zu der Rettungsmedaille gehört als Miniatur eine kleine Schleife in den Farben des Bandes.

Zu § 4 Absatz 1

Verfahren bei Ermittlungen über Rettungstaten

1

Die Ermittlungen über Rettungstaten sind von Amts wegen von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt durchzuführen, in dessen/deren Gebiet die Rettung erfolgt ist (zu § 1 Nr. 1.1) oder die rettende Person oder die gerettete Person ihren Wohnsitz hat (§ 1 Nr. 1.2 bis 1.4). Ermittlungen im Ausland führt die Bezirksregierung auf Ersuchen des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

2

Zur Klärung des Sachverhalts sind die rettende Person, die gerettete Person und etwaige Zeugen zu hören. Die Anhörung der rettenden Person und der geretteten Person kann unterbleiben, wenn dies aus wichtigem Grund geboten erscheint und der Sachverhalt anderweitig hinreichend geklärt werden kann.

3

Zur Feststellung, ob für die gerettete Person und die rettende Person Lebensgefahr bestanden hat, ist in nicht eindeutigen Fällen eine sachverständige Stelle zu hören.

4

Soll eine Rettungstat im Bergbau anerkannt werden, so hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt das für den Rettungsort zuständige Bergamt als sachverständige Stelle zu hören.

5

Das Ermittlungsergebnis und ein Vorschlag für eine bestimmte Art der Anerkennung werden dem Ministerpräsidenten auf dem Dienstweg vorgelegt. Die Bezirksregierung nimmt zu dem Vorschlag Stellung.

Zu § 4 Absatz 3

Aushändigung der Rettungsmedaille und der Urkunde über eine öffentliche Belobigung

1

Der Ministerpräsident händigt die Rettungsmedaille mit der Verleihungsurkunde aus.

2

Der Ministerpräsident kann die Aushändigung der Rettungsmedaille und Verleihungsurkunde auf eine andere Stelle übertragen.

3

Die Urkunde über eine öffentliche Belobigung händigt die zuständige Regierungspräsidentin oder der zuständige Regierungspräsident aus, sofern der Ministerpräsident nicht im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

Düsseldorf, den 17. Juli 2009

Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
gez. Dr. Helmut L i n s s e n

– MBl. NRW. 2009 S. 402

20310

**Aufhebung des Runderlasses
„Durchführung der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157)“**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 20.7.2009

Der Runderlass des Innenministeriums vom 8.3.2001 (MBl. NRW. S. 556) „Durchführung der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157)“ wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2009 S. 402

2055

**Polizeiliche Verkehrssicherheitsberatung
– Standards zur Verkehrserziehung und
Verkehrsaufklärung –**

RdErl. d. Innenministeriums – 41.3 – 6230 –
v. 10.7.2009

Der Runderlass „Standards zur Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung vom 13.12.2001 (SMBl. NRW. S. 2055) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2009 S. 402

2051

**Aussetzung von Belohnungen und
Sachzuwendungen für die Mitwirkung
von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer
Handlungen und der Fahndung
nach gesuchten Personen**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d.
Innenministeriums 4700 – III.4 u. 42.2 – 62.13.02
v. 15. 7. 2009

I.

1.

Geldbelohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder bei der Fahndung nach gesuchten Personen können von den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden ausgesetzt werden.

Für die Aussetzung von Belohnungen sind als staatsanwaltschaftliche Behörden die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten, als Polizeibehörden die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt zuständig.

2.

Die Polizeibehörden können Geldbelohnungen aussetzen, solange die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht gemäß § 163 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter abgegeben worden sind. Von der Aussetzung der Belohnung ist die Staatsanwaltschaft so bald als möglich zu unterrichten.

3.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Aussetzung einer Belohnung für angezeigt bevor die polizeilichen Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so verständigt sie sich mit der zuständigen Polizeibehörde darüber, in welcher Höhe eine Belohnung ausgesetzt werden soll. Besteht Einvernehmen, so wird die Aussetzung der Belohnung der Polizei überlassen; die Polizei hat in der öffentlichen Bekanntmachung zum Ausdruck zu bringen, dass die Belohnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der Belohnung selbst vornehmen.

4.

Nach Abgabe der polizeilichen Ermittlungsvorgänge werden Belohnungen allein von der Staatsanwaltschaft ausgesetzt.

5.

Die Aussetzung mehrerer selbständiger Belohnungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der gleichen Strafsache ist unzulässig. Auch dürfen für eine Belohnung nicht gleichzeitig Haushaltsmittel beider Verwaltungen herangezogen werden.

6.

Die Auslobung hat zu enthalten:

- a) für welche Art der Mitwirkung die Belohnung ausgesetzt ist (z.B. für Hinweise, die zur Ermittlung oder Ergreifung des Täters führen, oder für die Herbeischaffung von Beweismitteln);
- b) dass über die Zuerkennung und Verteilung der Belohnung unter Ausschluss des Rechtsweges nach Maßgabe der Bedeutung der einzelnen Hinweise entschieden wird;
- c) dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Beamte bestimmt ist, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört;
- d) welche Stellen Mitteilungen entgegennehmen.

Ferner sollen in der Auslobung die Umstände, die Anhaltspunkte für Mitteilungen aus der Bevölkerung geben können, möglichst genau angeführt werden. Hierdurch darf jedoch der Untersuchungszweck nicht gefährdet werden.

7.

Die ausgesetzte Belohnung soll sich in ihrer Höhe an der Schwere der Straftat oder der Gefährlichkeit der gesuchten Person orientieren.

8.

Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatschlag oder in anderer Weise, in Ausnahmefällen auch durch elektronische Medien, bekannt zu machen.

II.

Für den Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung wird ergänzend Folgendes bestimmt:

1.

Die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und die Leitenden Oberstaatsanwälte sowie die Generalstaatsanwälte, soweit ihnen die Verfolgung obliegt, sind berechtigt, für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder bei der Fahndung nach gesuchten Personen Belohnungen bis zu 5.000 Euro auszusetzen. Die Aussetzung von Belohnungen über 5.000 Euro bedarf der Zustimmung des Justizministeriums.

2.

Über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Behörde, die die Belohnung ausgesetzt hat, soweit das Justizministerium sich nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.

Soweit die Entscheidung nach Absatz 1 dem Justizministerium obliegt, ist der für diese Entscheidung erforderliche Bericht nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache zu erstatten. In Ausnahmefällen kann der Bericht schon vor der rechtskräftigen Erledigung der Strafsache erstattet und die Belohnung vor diesem Zeitpunkt ausbezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall kann namentlich vorliegen, wenn der Täter in 1. Instanz verurteilt wurde und er sein Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt hat, wenn der Täter freigesprochen wurde, weil er in Notwehr gehandelt hat oder unzurechnungsfähig war, oder wenn das Verfahren aus einem solchen Grunde eingestellt wurde. Ist die Belohnung für Hinweise ausgesetzt worden, die zur Ergreifung einer bestimmten Person führen, so kann der Bericht auch schon nach der Festnahme dieser Person erstattet werden. Der Bericht, dem die Straftaten beizufügen sind, muss einen begründeten Verteilungsplan enthalten, in dem unter Hinweis auf den Akteninhalt alle Personen angeführt werden, die aus eigenem Antriebe zur Aufklärung der Straftat beigetragen haben. Ferner muss aus dem Bericht zu ersehen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung mitgewirkt hat.

Soll eine Person wegen der Mitteilungen, die sie der Polizei oder einer anderen Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so ist diese Behörde i. d. R. zu hören.

Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise auch solche Personen an der Belohnung beteiligt werden sollen, die erst durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder eine andere Behörde zu ihren Angaben veranlasst worden sind. Soweit das Strafverfahren aus besonderen Gründen nicht zu einem rechtskräftigen Urteil führen kann, ist der Bericht nach der Einstellung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens zu erstatten.

3.

Nr. 2 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn die Behördenleiterin oder der Behördenleiter die Entscheidung nach Nr. 2 Abs. 1 in eigener Zuständigkeit trifft.

4.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Aussetzung von Belohnungen für die Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist oder die bereits rechtskräftig verurteilt sind. Ein nach Nr. 2 erforderlicher Bericht ist nach Ergreifung der gesuchten Person zu erstatten.

5.

Soweit es im Einzelfall angemessen erscheint, auch ohne eine Auslobung an Privatpersonen für deren Mitwirkung bei der Aufklärung einer Straftat eine Belohnung aus Mitteln der Justizverwaltung zu zahlen, ist dem Justizministerium zu berichten. Die Bestimmungen in Nr. 2 Abs. 2 bis 4 gelten hierfür sinngemäß.

6.

Von den aufgrund dieser Bestimmungen zu leistenden Ausgaben sind zu buchen:

- a) die Kosten der Bekanntmachung als Auslagen in Rechtssachen;
- b) die Belohnungen bei Kap. 04 040 Tit. 53200 UT 5.

7.

Geldbeträge, die der Staatsanwaltschaft von privater Seite zur Auslobung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Strafsache tätig gewordenen Justiz- und Polizeibeamten angeboten werden, dürfen nicht angenommen werden.

III.

Für den Geschäftsbereich des Innenministeriums wird ergänzend Folgendes bestimmt:

1.

Die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt, soweit es in eigener Zuständigkeit ermittelt, sind berechtigt, für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder bei der Fahndung nach gesuchten Personen Belohnungen bis zu 5.000 Euro auszusetzen. Die Aussetzung von Belohnungen über 5.000 Euro bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.

2.

Die Entscheidung über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung der ausgelobten Beträge treffen die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt in eigener Zuständigkeit. Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise eine Person an der Belohnung beteiligt werden soll, die erst durch die Strafverfolgungsbehörden zu ihrer Mitwirkung veranlasst worden ist.

3.

In Ausnahmefällen sind die in Nr. 1 aufgeführten Polizeibehörden unter den dort genannten Voraussetzungen berechtigt, Geldbelohnungen auch ohne Auslobung zu gewähren. Diese sollen in der Regel 500 Euro nicht übersteigen. Erscheint eine Geldbelohnung nach Satz 1 nicht angebracht, z.B. bei der Mitwirkung von Jugendlichen oder Kindern, können Sachzuwendungen gewährt werden. Diese sollen in der Regel einen Wert von 50 Euro nicht überschreiten.

4.

Zu zahlende Belohnungen sind im Kapitel 03 110 bei Titel 68100 – Geldleistungen und Sachzuwendungen an natürliche Personen – nachzuweisen. Haushaltsmittel werden durch Kassenanschlag und auf Antrag im Bedarfsfalle durch Einzelzuweisung zugeteilt.

5.

Geldbeträge oder Sachzuwendungen, die der Polizei von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen zur Belohnung von Privatpersonen, welche die Ermittlungsarbeit der Polizei unterstützen, angeboten werden, sind unter Hinweis auf die Möglichkeit einer eigenen Auslobung gemäß §§ 657 bis 660 BGB grundsätzlich nicht anzunehmen.

Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, etwaige Spender bei der Verteilung derartiger Zuwendungen unverbindlich zu beraten.

IV.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1971 in der Fassung vom 12. Dezember 2001 (JMBl. NRW S. 134 bzw. 2002 S. 9), der Rund-erlass des Innenministeriums vom 18. März 1974 in der Fassung vom 28. November 2002 (MBl. NRW S. 468 bzw. 2002 S. 1304) und der Gemeinsame Runderlass des Justiz-

ministers und des Innenministers vom 6. Mai 1957 (MBl. NRW S. 1258) werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

– MBl. NRW. 2009 S. 403

21210

Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 27. Mai 2009

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2009 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 12. Juni 1996 (MBl. NRW. S.1388), zuletzt geändert am 17. November 2004 (MBl. NRW. 2005 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach den Worten „Mitglieder der Kammerversammlung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach den Worten „der Kammervorstand“ die Worte „oder der Aufsichtsführende Ausschuss des Versorgungswerkes“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes und des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 3 und 4.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „28“ ersetzt und es werden nach den Worten „einer Fraktion“ ein Komma sowie die Worte „dem Aufsichtsführenden Ausschuss des Versorgungswerkes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „dem Kammervorstand“ ein Komma sowie die Worte „dem Aufsichtsführenden Ausschuss des Versorgungswerkes“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 werden nach den Worten „alle Kammerangehörigen“ die Worte „und alle Mitglieder des Versorgungswerkes“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Mitglieder der Kammerversammlung“ ein Komma und die Worte „dem Aufsichtsführenden Ausschuss oder dem Geschäftsführenden Ausschuss des Versorgungswerkes“ eingefügt und die Worte „zehn Werktage“ durch die Angabe „14 Kalendertage“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dem Kammervorstand“ durch die Worte „des Kammervorstandes“ ersetzt und dahinter ein Komma sowie die Worte „des Aufsichtsführenden Ausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Anfragen, die das Versorgungswerk betreffen, sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes zu richten.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Gleiches gilt für Anfragen nach Absatz 1 Satz 2, die an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes zu richten und von dieser oder diesem zu beantworten sind.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Außerdem erhalten das Wort:

die Mitglieder des Kammervorstandes, des Aufsichtsführenden Ausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes, die oder der Vorsitzende des Apothekerverbandes Nordrhein e.V.,

die Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörden und mit Zustimmung der Kammerversammlung Kammerangehörige und Mitglieder des Versorgungswerkes.

b) In Absatz 5 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes,“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und in Nummer 3 (neu) wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

8. § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Abdruck der Niederschrift ohne Anwesenheitsliste ist allen Mitgliedern der Kammerversammlung, des Kammervorstandes, des Aufsichtsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes, des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes und den Aufsichtsbehörden innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu übersenden.“

9. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 6. Juli 2009

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.81 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 27. Mai 2009 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 13. Juli 2009

Lutz E n g e l e n
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2009 S. 404

21210

**Änderung der Hauptsatzung
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 27. Mai 2009**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2009 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.

November 2007 (GV. NRW. S. 572), folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 12. Juni 1996 (MBl. NRW. S. 1386), zuletzt geändert am 18. Juni 2008 (MBl. NRW. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Richtlinien der“ gestrichen und nach den Worten „Arbeit der Apothekerkammer Nordrhein“ die Worte „und des Versorgungswerkes“ eingefügt.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „die ihr vom Vorstand“ ein Komma und die Worte „vom Aufsichtsführenden Ausschuss oder vom Geschäftsführenden Ausschuss des Versorgungswerkes“ eingefügt.

2. In § 10 Abs. 2 werden der Punkt nach Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6, 7 und 8 eingefügt:

„6. QM- Ausschuss,
7. Wettbewerbs- und Berufsordnungsausschuss,
8. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.“

3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird am Ende der Halbsatz eingefügt:

„, sofern es sich nicht um Angelegenheiten des Versorgungswerkes handelt“

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 6. Juli 2009

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.82 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 27. Mai 2009 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 13. Juli 2009

Lutz E n g e l e n
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2009 S. 405

216

**Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland
v. 22. 7. 2009

Der Landesjugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2009 neu gebildet. Die im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland – Landesjugendamt – wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I

S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) und § 4 Abs. 4 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland vom 12. Dezember 2008 (GV. NRW. 2009 S. 30) hingewiesen.

Sie haben mindestens 16 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Gemäß § 11 Abs. 4 AG KJHG finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), entsprechende Anwendung.

Aus diesen Vorschlägen ernannt die oberste Landesjugendbehörde acht stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland entsprechend zu berücksichtigen.

Ihre Vorschläge reichen Sie bitte innerhalb eines Monats ab dem Tage der Bekanntmachung beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden –, 50663 Köln, ein.

Köln, den 22. Juli 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Harry K. Voigtsberger

– MBl. NRW. 2009 S. 405

216

Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 22.7.2009

Der Landesjugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2009 neu gebildet. Die im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – LWL-Landesjugendamt Westfalen – wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 4 Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) und § 3 Abs. 3 der Satzung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen vom 7. November 1991 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S. 116), hingewiesen.

Sie haben mindestens 16 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Gemäß § 11 Abs. 4 AG KJHG finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom

30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), entsprechende Anwendung.

Aus diesen Vorschlägen ernannt die oberste Landesjugendbehörde acht stimmberechtigte Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angemessen zu berücksichtigen. Ihre Vorschläge richten Sie bitte innerhalb eines Monats ab dem Tage der Bekanntmachung an den

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

– LWL-Landesjugendamt Westfalen –

Frau Marie-Susanne Weischer

Warendorfer Str. 25

48145 Münster

Der Text ist zusätzlich im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen bekannt gemacht worden.

Münster, den 22. Juli 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2009 S. 406

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

v. 15.5.2009

Die Kammerversammlung hat am 15. Mai 2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1361), zuletzt geändert am 16. Mai 2008 (MBl. NRW. S. 426), wird wie folgt geändert:

In der Beitragstabelle – Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung vom 11. Mai 1996 – werden

1. Nummer I.5 folgt neu gefasst: „sofern sie weitere oder mehrere Niederlassungsstandorte haben, je weiterem oder zusätzlichen Standort zusätzlich zu I.1. = 830,00“.
2. nach Nummer IV.2 angefügt: „Die genannten Geldbeträge sind EURO-Beträge.“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Juli 2009

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.74

Im Auftrag

Godry

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung
im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 21. Juli 2009

Dr. Walter Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2009 S. 406

764

Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

v. 20. 5. 2009

- I. Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2009 gemäß § 33 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verbandsatzung vom 27. Juni 1996 (MBl. NRW. S. 1734/MBl. NRW. 1997 S. 1124), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2006 (MBl. NRW. S. 432) beschlossen, dass die Verbandsatzung geändert wird. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist nachfolgend abgedruckt.
 - II. Die Satzungsänderung ist gemäß § 33 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom Finanzministerium genehmigt worden.
 - III. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird in der ersten Zeile dem Wort „Trägern“ das Wort „kommunalen“ vorangestellt.
 2. Im Anschluss an § 2 wird ein neuer § 2a angefügt:

„§ 2a
Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank

(1) Der Verband unterstützt und fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedssparkassen im Verbund mit der Sparkassenzentralbank. Die Verbundzusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage langfristiger vertraglicher Vereinbarungen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

 - a) vertikale Marktbearbeitung zwischen Sparkassen und Sparkassenzentralbank;
 - b) gemeinsame Risikostrategie und Risikomanagement (Risikosteuerung, Risikostandards, Risikomonitoring) unter ausdrücklicher Anerkennung und Wahrung der Geschäftsleiterverantwortung und der weiteren Anforderungen gemäß dem Kreditwesengesetz;
 - c) Dokumentation der wirtschaftlichen Ergebnisse ihrer Tätigkeit in einer gemeinsamen Verbundrechnungslegung.

(2) Der Verband kann sich bei Wahrnehmung seiner Aufgaben der S-Verbund-Clearing NRW GmbH nach Maßgabe ihrer Satzung bedienen.“

3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Spätestens 5 Jahre nach der letzten Neufestsetzung der Einzelanteile nach den Absätzen 2 und 3 können die Einzelanteile neu festgesetzt werden. Unterbleibt die Neufestsetzung in diesem Zeitraum, so können die Einzelanteile sodann nach jeweils fünf Jahren neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 27, 29 und 30 des Sparkassengesetzes eine Verschiebung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Trägern“ das Wort „kommunalen“ vorangestellt.
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Jede Sparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

 - a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates,
 - b) den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes,
 - c) den Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des kommunalen Trägers.“

6. § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„Für das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Buchstabe a) entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter. Bei Zweckverbandssparkassen entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder einen Vertreter und sofern möglich einen Ersatzvertreter.“

7. § 5 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

„Die Stellvertretung nach den Sätzen 1 bis 5 findet nur statt, wenn der Vertretene verhindert ist.“

8. In § 5 Absatz 4 wird dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird von der Vertretung des kommunalen Trägers ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds entsandt.“

9. In § 5 Absatz 5 wird in Satz 1 dem Wort „Träger“ das Wort „kommunalen“ vorangestellt.

10. § 5 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Drei der in Satz 1 Genannten müssen Vorsitzende des Verwaltungsrates (Mitglied der Trägervertretung) oder Hauptverwaltungsbeamte – Absatz 2 Buchstaben a) und b) –, einer muss Vorsitzender des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse – Absatz 2 Buchstabe c) – sein.“

11. In § 6 Absatz 3 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) die Übernahme der Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse nach § 38 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie die Rückübertragung der Trägerschaft auf den früheren kommunalen Träger nach § 38 Abs. 4 des Sparkassengesetzes,“.

Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).

12. § 7 Absatz 9 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als 25 v.H. der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

13. Im Anschluss an den Abschnitt IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes wird ein neuer Abschnitt V. mit folgendem Wortlaut angefügt:

„V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitglieds-sparkasse

§ 23a

- (1) Vertretung des Trägers der übernommenen Sparkasse ist die Verbandsversammlung des Verbandes.
- (2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates der übernommenen Sparkasse ist das vorsitzende Mitglied

der Verbandsversammlung des Verbandes, sofern es sich um einen kommunalen Vertreter handelt, ansonsten das erste stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen kommunalen Vertreter zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates wählen. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung des Verbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Sparkassengesetzes gewählt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe c) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Für den Vorschlag gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes.

(4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorstand ermächtigen, bei Nachwahlen gemäß § 12 Abs. 4 des Sparkassengesetzes die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie einen ggf. zu wählenden Beanstandungsbeamten (§ 11 Abs. 3 des Sparkassengesetzes) und ihre Stellvertreter zu wählen.“

Der bisherige Abschnitt V. Schlussbestimmungen wird Abschnitt VI. Schlussbestimmungen.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Euskirchen/Düsseldorf, den 19. Juni 2009

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Günter R o s e n k e, Landrat

Verbandsvorsteher

Michael B r e u e r, Präsident

– MBl. NRW. 2009 S. 407

20020

Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. d. Innenministeriums,
zugleich im Namen des Ministerpräsidentin und aller
Landesministerien – IR 12.02.06 –
v. 9. 7. 2009

Mein RdErl. v. 26. 4. 2005 (MBL.NRW. S. 623) wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) der 2. Absatz wird gestrichen.
- b) Im 4. Absatz, 3. Satz wird das Wort „Leitlinien“ durch das Wort „Aspekte“ ersetzt.
- c) Im 4. Absatz, 3. Satz wird vor dem 3. Spiegelstrich eingefügt:
„– Es ist auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung).“
- d) Im 4. Absatz, 3. Satz werden 4. und 5. Spiegelstrich gestrichen.
- e) Im 5. Absatz, 1. Satz wird als 3. Spiegelstrich eingefügt:
„– Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.“
- f) Im 6. Absatz, 1. Satz wird Wort „Leitlinien“ durch das Wort „Aspekte“ ersetzt.

g) Im 6. Absatz wird nach Satz 1 eingefügt:

„Die Leistungen des Sponsors sind in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung (Sponsoringvertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind, festzulegen.

- Für den Sponsoringvertrag ist grundsätzlich die Schriftform zu wählen. Soweit dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht angemessen ist, sind die Gründe hierfür und der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages in einem Aktenvermerk darzulegen.
- Die Beziehungen zwischen den Sponsoren und der Landesregierung bzw. unmittelbarer Landesverwaltung werden aus Gründen der öffentlichen Transparenz im Internetangebot des Innenministeriums listenartig und über einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren veröffentlicht.
- Im Sponsoringvertrag ist deshalb darauf hinzuweisen, dass im Folgejahr der Sponsorenleistung der Name des Sponsors, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Sachleistung, Dienstleistung, Geldleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch das Innenministerium veröffentlicht werden.
- Durch Unterzeichnung des Sponsoringvertrages stimmt der Sponsor der Veröffentlichung zu. Die Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt unbeachtlich der tatsächlichen Veröffentlichung ab einer Bagatellgrenze von 1000 Euro.
- Erfolgt der Sponsoringvertrag mündlich, ist im Aktenvermerk auf die Unterrichtung des Sponsors und seine ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich der Veröffentlichung hinzuweisen. Ein Exemplar des Vermerkes ist dem Sponsor vor seiner Leistungserbringung auszuhändigen bzw. zu übersenden.
- Lehnt der Sponsor die Veröffentlichung ab, so kommt ein Sponsoringvertrag nicht zustande.
- Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Landesbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren.
- Die Staatskanzlei und Ministerien melden die für die Veröffentlichung jeweils erforderlichen Vertragsinformationen der einzelnen Sponsoringmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich dem Innenministerium jeweils zum 15. Dezember des Jahres.“

– MBl. NRW. 2009 S. 408

III.

Landschaftsverband Rheinland

18. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbands Rheinland
v. 14. 8. 2009

Die 18. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am Freitag, 28. August 2009, 10.15 Uhr

in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1

Sitzungsraum: Rhein

statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Resolution Ehemalige Heimkinder

5. Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Kliniken
6. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Köln, den 14. August 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Martina H o f f m a n n - B a d a c h e

– MBl. NRW. 2009 S. 408

Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek d. Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR
v. 14. 8. 2009

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 10. September 2009 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 4. September 2009, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20
Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Dienstag, 8. September 2009, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 10. September 2009 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 14. August 2009

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2009 S. 409

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grswafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569